

## **10 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig**

### 10.1 Prüfungsauftrag

Aufgrund des § 1 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 ist bei der Stadt Braunschweig der rechtlich unselbstständige „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ (im Folgenden: Pensionsfonds) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet worden.

Die Vorschriften der Haushaltswirtschaft des NKomVG sind anzuwenden (§ 130 Abs. 4 NKomVG), weil für den Pensionsfonds ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt und eine Sonderrechnung geführt werden. Danach hat die Stadt Braunschweig für den Pensionsfonds für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss im Sinne des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds seitens des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 NKomVG.

### 10.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 des Pensionsfonds.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds nach den für niedersächsische Gemeinden geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Braunschweig.

Für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds gelten die Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO entsprechend.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer Prüfung in analoger Anwendung des § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zu beurteilen.

Die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Pensionsfonds erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO eingehalten worden sind.

Die Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt. Nach diesen Grundsätzen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss des Pensionsfonds frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Zielsetzung der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG erfordert regelmäßig keine lückenlose Prüfung, d. h., Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss des Pensionsfonds werden im Wesentlichen auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst - soweit zutreffend - insgesamt die Beurteilung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis-, Gliederungs-, Angabe- und Berichtsgrundsätze.

## **10 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig**

Die für die Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Eine vom Ersten Stadtrat der Stadt Braunschweig unterzeichnete Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 13. April 2012 wurde vorgelegt.

### 10.3 Feststellungen zur Rechnungslegung

#### 10.3.1 Vorjahresabschluss

Der Rat der Stadt hat am 28. Februar 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des Pensionsfonds beschlossen und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.

#### 10.3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Stadt hat den mit Datum vom 31. Mai 2012 aufgestellten Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2011 am 1. Juni 2012 zur Prüfung vorgelegt.

Die wesentliche Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses war die Buchführung des Pensionsfonds.

Die Buchführung des Pensionsfonds wird mit der Finanzwesensoftware SAP R/3 geführt.

Die Buchführung des Pensionsfonds entspricht nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds wurde ordnungsgemäß unmittelbar aus der Buchführung des Pensionsfonds abgeleitet. Die entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO wurden beachtet. Der Anhang enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung befinden sich im Rechenschaftsbericht.

Der Pensionsfonds erhielt im Berichtsjahr Zuwendungen und allgemeine Umlagen i. H. v. 2.861 TEUR (Vorjahr: 2.736 TEUR). Darüber hinaus wurden Zinserträge und ähnliche Finanzerträge i. H. v. 283 TEUR (Vorjahr: 212 TEUR) sowie sonstige ordentliche Erträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag i. H. v. 411 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) erzielt. Die Erträge entsprachen im Wesentlichen dem Planansatz. Die Einzahlungen wichen i. H. v. -496 TEUR vom Planansatz ab, da Einzahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und Anteile der Zuführung erst in 2012 gebucht werden konnten.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betragen 119 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR). Die Aufwendungen wichen i. H. v. -181 TEUR und die Auszahlungen i. H. v. -300 TEUR vom Planansatz ab. Aufwendungen und Auszahlungen entstanden aufgrund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags und sind nicht genau planbar. Auszahlungen erfolgten erst in 2012.

Das Jahresergebnis beläuft sich damit auf 3.435 TEUR (Vorjahr: 2.947 TEUR).

Aufgrund der erzielten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, der Zinserträge und ähnlichen Finanzerträge sowie der sonstigen ordentlichen Erträge

## **10 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig**

---

ergab sich zum 31. Dezember ein Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 18.852 TEUR (Vorjahr: 15.774 TEUR) und ein Finanzvermögen i. H. v. 576 TEUR (Vorjahr: 99 TEUR). In der Summe ergibt sich ein Gesamtvermögen i. H. v. 19.428 TEUR (Vorjahr: 15.873 TEUR), das durch sonstige Verbindlichkeiten i. H. v. 119 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und die Nettosition i. H. v. 19.309 TEUR (Vorjahr: 15.873 TEUR) finanziert ist.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Pensionsfonds.

### 10.4 Prüfungsaussage

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung trifft das Rechnungsprüfungsamt als zuständige örtliche Prüfungseinrichtung des Pensionsfonds im Sinne des NKomVG für die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 in der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Fassung folgende Prüfungsaussage:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Pensionsfonds.